

Kreis-Blatt

für den

Kreis Westerburg.

Veröffentlichungsnummer 28.

Postfachkonto 831
Frankfurt a. M.

erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Beilage“ und beträgt der Abonnementpreis in der Expedition pro Monat 40 Pf. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,76 Mark einzelne Nummer 10 Pf. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Beile oder deren Raum nur 15 Pf.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden

Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen u., werden von der Redaktion mit Dank angenommen

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raabberger in Westerburg.

Nr. 98.

Dienstag, den 7. Dezember 1915.

31. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Nr. W. II. 1726/11. 15. R. R. A.

Bekanntmachung.

betreffend Verarbeitung, Veräußerung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen u. Baumwollgespinnsten (abgekürzt: Spinnverbot)

Vom 7. Dezember 1915.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmebestimmung auf Grund der Bekanntmachung über Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R.-Gesetzbl. S. 357) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften betreffend Meldung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R.-Gesetzbl. S. 54), in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1915 (R.-Gesetzbl. S. 684), bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen wirksam sind*).

§ 1.

Inkrafttreten der Anordnungen.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit dem 7. Dezember 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen sind: Baumwolle, Baumwollabgänge, von den Baumwollabfällen Stripse und Kammlinge (Beigneuses und Combers) und Baumwollgespinnste; diese Baumwollabfälle sowie Kunstbaumwolle nur gemäß § 6.

Unter Baumwollabgängen im Sinne dieser Bekanntmachung sind nur die im Spinnverfahren anfallenden sogenannten Spinnwickel, die Abgänge von den Cardenbändern und Vorgarnen verstanden.

Unberührt durch die Anordnungen dieser Bekanntmachung, welche von der Bestimmung des § 6, bleiben diejenigen Mengen von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen und Kunstbaumwolle, welche nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland (nicht Zollausland) nach Deutschland eingeführt worden

I.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehn Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

II.

vorzüglich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die beschlagnahmt sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorzüglich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichten und zu führen unterläßt.

vorzüglich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Ebenso wird bestraft, wer vorzüglich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichten und zu führen unterläßt.

sind, und die aus ihnen hergestellten Baumwollgespinnste. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Anordnung.

§ 3.

Beschlagnahme von Rohstoffen.

Die im § 2 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Verarbeitung von Baumwollabfällen (mit Ausnahme von Stripfen und Kammlingen) sowie von Kunstbaumwolle gestattet; jedoch unterliegt ihre Verarbeitung der Arbeitseinschränkung des § 6.

Die Veräußerung von Baumwolle, Baumwollabgängen, Stripfen und Kammlingen ist nur von Selbstverarbeitern an Selbstverarbeiter gestattet.

§ 4.

Verarbeitungsverbot.

Das Waschen, Bleichen, Färben, Verspinnen und sonstiges Verarbeiten von Baumwolle, Baumwollabgängen, Stripfen und Kammlingen ist verboten, soweit es nicht erforderlich ist zur Herstellung von Halb- und Ganzzeugnissen zwecks Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung oder zur Herstellung von Erzeugnissen, deren Anfertigung von der Heeresverwaltung durch besondere Anordnung genehmigt ist. Gestattet bleibt die Verarbeitung von Stripfen und Kammlingen zur Erfüllung solcher Verträge auf Lieferung von Abfallgarnen, welche in der Zeit vom 1. August bis zum Inkrafttreten dieser Anordnungen abgeschlossen worden sind. Ferner bleibt gestattet die Herstellung von Baumwollseilen und Spindelschnüren für den Bedarf des eigenen Betriebes.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung ist zu führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer der Halb- oder Ganzzeugnisse dem Lieferer einen amtlichen Belegschein (Belegschein Nr. 3), ordnungsmäßig ausgefüllt und unterschrieben sowie von der militärischen Beschaffungsbehörde vollzogen und von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigt, übergibt. Die amtlichen Belegscheine, die doppelt ausgefertigt sein müssen, sind erhältlich bei dem Webstoffmeldeamt des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 49, Verlängerte Hedemannstr. 11. Der Lieferer hat die ihm übergebene Ausfertigung des genehmigten Belegscheins als Beleg aufzubewahren.

§ 5.

Ausnahmen vom Verarbeitungsverbot.

Den Baumwollspinnereien wird gestattet, in der Zeit vom 7. Dezember 1915 bis 29. Februar 1916 auch ohne Belegschein Baumwolle, Baumwollabgänge, Stripse und Kammlinge zu folgenden Gespinnsten zu verarbeiten: Garnnummer englisch: 6, 8, 10, 12, 16 und 18 Kette oder Schuß; 20, 24, 30 und 36 Kette; 40, 42 und 50 für Nähfadensfabrikation: 42 und 44 als Schußgarn; 60 und aufwärts. In den Nummern 6, 8, 10, 12, 16, 18 und 20 darf nur solche Baumwolle verarbeitet werden, welche nicht nordamerikanischer oder ägyptischer Herkunft ist, dagegen ist eine geringe Beimischung von amerikanischer Baumwolle gestattet. Die Beimischung von Baumwollabfällen aller Art ist zulässig.

Als Baumwollspinnereien im Sinne dieser Bekanntmachung sind diejenigen Betriebe anzusehen, deren Spinnstoff im Spinnprozeß seit 1. Januar 1915 dem Gewichte nach zu mehr als 50 v. H. aus Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen oder Kunstbaumwolle bestand.

Die im ersten Absatz festgesetzte Frist kann durch Verfügung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung abgekürzt werden.

§ 6.

Arbeitseinschränkung.

Soweit den Baumwollspinnereien das Verarbeiten von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen jeder Art und Kunstbaumwolle gestattet ist, dürfen sie monatlich nicht mehr als 30 v. H. derjenigen Rohstoffmenge verspinnen, welche die Betriebe in der Zeit vom 1. April 1914 bis 30. Juni 1914 im monatlichen Durchschnitt verarbeitet haben.

Bei denjenigen Baumwollspinnereien, welche ausschließlich Baumwollabfälle — ohne Stripse oder Rämmlinge — oder Kunstbaumwolle verarbeiten, beträgt die zur Verarbeitung zugelassene Rohstoffmenge 50 v. H.

Die durch besondere Ausnahmegewilligungen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung freigegebene Baumwolle ist auf den nach vorstehenden Bedingungen zur Verspinnung gestatteten Hundertsatz von Rohstoffmenge anzurechnen.

Die Bekanntmachung des Bundesrats vom 7. November 1915 (R.-Gesetzbl. S. 733), betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien und Wirkereien usw., wird durch diese Bekanntmachung nicht berührt.

§ 7.

Beschlagnahme von Gespinnsten.

Die in der Zeit vom 7. Dezember 1915 bis 29. Februar 1916 ohne Belegschein gesponnenen Garne sind beschlagnehmbar. Diese Garne dürfen an eigene oder fremde Webereien, an Lohnwebereien, Veredelungsbetriebe, Händler und an andere Käufer nur gegen ordnungsmäßigen Belegschein (vergl. § 4 Abs. 2) ausgeliefert werden.

Nicht beschlagnehmbar sind Garne, die aus Kunstbaumwolle oder aus Baumwollabfällen mit Ausnahme von Stripfen und Rämmlingen, oder aus in der Flocke gebleichter oder gefärbter Baumwolle — mit Ausnahme der grauen, grau-melierten und malimitat-gefärbten — hergestellt sind; ihre Ablieferung ist ohne Belegschein zulässig. Das gleiche gilt für Gespinste, die auf Grund besonderer, vor Inkrafttreten gegenwärtiger Bekanntmachung erteilter Ausnahmegewilligungen, in denen eine Beschlagnahme nicht verfügt war, hergestellt worden sind.

§ 8.

Veredelungsverbot.

In den Fällen des § 5 ist das Bleichen und Färben von Baumwolle, Baumwollabgängen, Stripfen und Rämmlingen in der Flocke verboten, soweit es sich nicht um Herstellung von Gespinnsten handelt, für welche Belegschein Nr. 3 vorliegt.

Das Bleichen, Färben, Zwirnen und sonstige Veredeln der beschlaggenommenen Garne im eigenen oder fremden Betriebe ist, solange nicht durch Belegschein Nr. 3 der Nachweis erbracht ist, daß die betreffenden Garne zur Erfüllung von Lieferungen an die Heeres- oder Marineverwaltung bestimmt sind, verboten.

§ 9.

Meldung, Verwahrung und Aufzeichnung von Gespinnsten.

Am Ende eines jeden Monats ist über Menge, Art und Nummer der im Laufe des Monats mit oder ohne Belegschein erzeugten Gespinste Anzeige zu erstatten. Die hierzu erforderlichen Vordrucke — Belegschein Nr. 5 — sind beim Webstoffmeldeamt durch Postkarte anzufordern; die erste Meldung ist am 31. Dezember 1915 an das Königl. Preussische Kriegsministerium Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W II, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, abzusenden. Ueber Menge, Art und Nummer der beschlaggenommenen Gespinste sind besondere Verzeichnisse zu führen. Ihre Packungen (Kisten usw.) sind mit der Aufschrift „Beschlagnehmbare Gespinste“ zu versehen.

§ 10.

Bestehenbleiben früherer Beschlagnahmen.

Die bisher in Geltung gewesene Bekanntmachung, betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollgespinnsten — W II 2548/7. 15. R. R. V. —, bleibt insoweit in Kraft, als sie betrifft:

- a) die Beschlagnahme von Baumwolle und Baumwollabgängen, welche sich im Besitz von Nichtverarbeitern befinden und deren Veräußerung an Selbstverarbeiter nicht bis zum Ablauf des 28. August 1915 erfolgt war;
 - b) die Beschlagnahme, Verwahrung und Aufzeichnung der in Baumwollspinnereien in der Zeit vom 14. August 1915 bis 4. September 1915 aus Baumwolle und Baumwollabgängen hergestellten Gespinste, soweit ihre Herstellung nicht gegen Belegschein oder auf Grund besonderer Freigabe erfolgt war.
- Im übrigen wird die bisherige Bekanntmachung aufgehoben.

§ 11.

Ausnahmegewilligung.

Für die Bewilligung von Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften ist das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W II, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zuständig.

Frankfurt a. M., den 7. Dezember 1915.

Stellv. Generalkommando. XVIII. Armee-Korps.

Bekanntmachung

über die Festsetzung der Preise für Wild. Vom 22. November 1915.
Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 716) wird über die Regelung der Wildpreise folgendes bestimmt:

I

Der Preis für Wild darf beim ersten Verkaufe für folgende Sätze nicht überschreiten:

bei Rot- u. Damwild für 0,5 Kilogr. mit Decke	0,60
„ Rehwild „ 0,5 „ „ „	0,70
„ Wildschweinen „ 0,5 „ „ „ (Schwarte)	0,55
„ Hasen „ das Stück mit Fell (Balg)	3,75
„ Kaninchen „ „ „ „	1,00
„ Fasanenhähnen „ „ „ „ Federn	2,50
„ Fasanenhennen „ „ „ „	1,75

Die Preise gelten nicht für den Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als 10 Kilogramm zum Gebrauche hat.

II

Insofern für Wild gemäß § 4 der Verordnung des Bundesrats vom 28. Okt. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 716) Höchstpreise für die Abgabe im Kleinhandel an den Verbraucher festgesetzt sind, dürfen sie für beste Ware folgende Sätze nicht überschreiten:

bei Rot- und Damwild für 0,5 Kilogramm	1,40 Mark
„ Rehwild „ 0,5 „ „	1,80 „
„ Wildschweinen „ 0,5 „ „	1,10 „
„ Hasen für das Stück ohne Fell	4,50 „
„ „ mit „	5,00 „
„ Kaninchen „ ohne „	1,30 „
„ „ mit „	1,60 „
„ Fasanenhähnen für das St. mit Federn	3,50 „
„ Fasanenhennen	2,50 „

Bei abweichender Anordnung der Grundpreise gemäß § 3 der Verordnung des Bundesrats vom 28. Okt. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 716) tritt eine entsprechende Änderung dieser Sätze ein.

III

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. Dezember 1915 in Kraft.
Berlin, den 22. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück

Bekanntmachung

über die Regelung der Preise für Gemüse und Obst. Vom 22. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Reichskanzler ist ermächtigt, Erzeugerpreise für Gemüse und Obst sowie Herstellerpreise für Sauerkraut nach Anhörung von Sachverständigen festzusetzen.

Insofern Preise festgesetzt sind, darf der Verkauf von Gemüse, Zwiebeln und Obst nur nach Gewicht erfolgen.

§ 2

Zur Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden für ihren Bezirk oder Teildistrikte die Preise (§ 1) herabsetzen. Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung des Käufers und Verkäufers sind die für den letzteren Ort geltenden Preise maßgebend.

§ 3

Insofern Preise gemäß § 1 festgesetzt sind, sind Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern verpflichtet, andere Gemeinden sowie Kommunalverbände berechtigt und auf Anordnung der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörden verpflichtet, Höchstpreise im Kleinhandel mit Gemüse, Zwiebeln, Obst und Sauerkraut unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Der Reichskanzler ist befugt, Vorschriften über die oberen Grenzen für die Festsetzung der Kleinhandels-Höchstpreise zu erlassen. Soweit Preisprüfstellen bestehen, sind diese vor Festsetzung zu hören. Sind die Höchstpreise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung des Verkäufers anders als am Wohnort des Käufers, so sind die ersteren maßgebend.

§ 4

Gemeinden können sich miteinander und mit Kommunalverbänden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen (§ 3) einigen.

Die Landeszentralbehörden können Kommunalverbände und Gemeinden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen vereinen.

§ 5

Soweit die Höchstpreise für einen größeren Bezirk geregelt werden, ruht die Verpflichtung oder die Befugnis der zu dem Bezirke gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände.

§ 6

Die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 17. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 1914.

1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in der Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603).

§ 7

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung des § 3. Sie können anordnen, daß die Festsetzungen nach § 3 auch durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch ihren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde oder als Vorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden sind befugt, Ausnahmen zuzulassen.

§ 8

Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 11. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Bekanntmachung

Mit dem Ankauf von Altgummi gemäß Nachtragsverordnung vom 17. Sept. 1915 V. I. 1612/8. 15. R. R. A. zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi) usw. Nr. V. I. 633/6. 15. R. R. A. sind von der Inspektion des Kraftfahrzeugwesens nachgenannte Firmen für folgende Gebiete beauftragt.

Hermann Herzheimer in Flörsheim (Main) für Großherzogtum: Hessen, Reichsland Elsaß-Lothringen (soweit nicht Okkupationsgebiet).

Fritz Strauß in Frankfurt (Main), Mainzerlandstr. 181 (Querbau) für Königreich: Württemberg, Provinz: Hessen-Rhessien, Großherzogtum: Baden, Fürstentum: Hohenzollern, Waldeck (Krolsen).

Martin Jacobson in Berlin NW. 21, Alt-Moabit 95/99 für: Provinzen: Brandenburg, Sachsen, Herzogtum: Anhalt, Fürstentum: Schwarzburg-Sondershausen.

Fritz Walther Müller G. m. b. H., Dresden N., Leipzigerstr. 8 für: Königreich Sachsen, Großherzogtum: Sachsen-Weimar-Eisenach, Herzogtümer: Sachsen-Altenburg, Sachsen-Rothburg, Gotha, Sachsen-Meiningen, Fürstentümer: Reuß — ältere und jüngere Linie, Schwarzburg-Rudolstadt.

J. Meyer und Comp. in Lübeck für: Provinzen: Schleswig-Holstein, Pommern, Westpreußen, Ostpreußen (soweit nicht Okkupationsgebiet), Posen, Großherzogtümer: Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Fürstentum: Lübeck (zu Oldenburg) Freie Stadt: Rügen.

Gebr. Salomon in Hannover für Provinzen: Hannover, Westfalen, Großherzogtum: Oldenburg, Herzogtum: Braunschweig, Fürstentümer: Waldeck (Pyromont), Lippe-Deimold, Schaumburg-Lippe, Freie Städte: Hamburg und Bremen.

F. Salomon in Minden (Westfalen) für: Rheinprovinz, Fürstentum: Bielefeld (zu Oldenburg).

Eugen Perle in Breslau VI für: Provinz Schlesien. Alle Besitzer von dem in Frage kommenden Altgummi und zwar von: Alten Autoreifen mit Rieten und ohne solche } gleichgültig, Luftschläuchen, dunkel, schwimmend, } ob im ganzen Luftschläuchen, rot, } oder zerschnitten Gummiabfällen, schwimmend,

sind verpflichtet, ihren Vorrat sofort der Firma unter genauer Angabe von Art und Menge zum Kauf anzubieten. Ebenso haben alle Personen usw., welche solchen Altgummi in Verwahrung haben, der Firma dies sofort mitzuteilen. Die Bestände sind frei Abgangs-Bahnstation verpackt vom Eigentümer abzuliefern. Verpackung wird auf Wunsch zurückgegeben. Die Bezahlung der aufgekauften Altgummi-Bestände erfolgt in bar durch die oben erwähnten Firmen nach Empfang und Richtbefund am Verkaufsorte.

Den Kraftwagenbesitzern, welche noch zugelassene Wagen haben, wird nur das zur Reparatur der eigenen Bereifung nötige alte Schlauchmaterial belassen und zwar für jeden zugelassenen Wagen 2 kg.

Der anderweitige Verkauf von dem hier in Frage kommenden Altmaterial ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt.

Frankfurt a. M., den 30. November 1915.

IVIII. Armeekorps. Stellv. Generalkommando

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Bekanntmachung

über den Maßstab für den Milchverbrauch.

Vom 11. November 1915.

Gemäß § 4 der Bekanntmachung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 723) wird über den Maßstab, nach welchem Kinder, stillende Mütter und Kranke zu berücksichtigen sind, folgendes bestimmt:

Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahre, soweit sie nicht gestillt werden, und stillende Frauen sind mit einem Liter Milch, ältere Kinder mit einem halben Liter, Kranke mit der nach ärztlicher Bescheinigung erforderlichen, in der Regel jedoch einen Liter nicht übersteigenden Menge für den Tag zu berücksichtigen.

Sofern die zur Verfügung stehende Milchmenge vorübergehend eine volle Versorgung nach dieser Bestimmung nicht gestattet, kann die Milchmenge für Kinder von mehr als zwei Jahren — und zwar noch dem höheren Lebensalter abgestuft — entsprechend herabgesetzt werden.

Als Kinder im Sinne dieser Bestimmung gelten die im Jahre 1912 und später Geborenen.

Berlin, den 11. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Bekanntmachung

einer Aenderung zur Verordnung vom 14. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 671) über das Verbot des Aufstreichens mit Farben aus Bleiweiß und Leinöl.

Vom 11. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

In der Bekanntmachung über das Verbot des Aufstreichens mit Farben aus Bleiweiß und Leinöl vom 14. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 671) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

1. In der Ueberschrift werden an Stelle der Worte: „aus Bleiweiß und Leinöl“ die Worte gesetzt: „aus pflanzlichem oder tierischem Öl.“

2. Im § 1 werden die Worte: „Bleiweiß und Leinöl verwendet ist“ ersetzt durch die Worte: „pflanzliche oder tierische Öle verwendet worden sind.“

Artikel 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Bekanntmachung

betreffend Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge.

Vom 11. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Verträge über Lieferung von Butter, Kartoffeln, Fischen, Wild, Milch, Buchweizen und Hirse und deren Verarbeitungen, Obst und sonstige Fettertschstoffe zum Brotaufstrich, Obst, Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut, die zu höheren Preisen als auf Grund der Verordnungen:

über die Regelung der Butterpreise vom 26. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 689),

der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711),

der Fisch- und Wildpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 716),

zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 723),

über die Regelung der Preise von Buchweizen und Hirse und deren Verarbeitungen vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 650),

der Preise für Obst und sonstige Fettertschstoffe zum Brotaufstrich vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 754),

der Preise für Gemüse und Obst vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 752)

festgesetzten Höchstpreisen abgeschlossen sind, gelten mit dem Inkrafttreten des Höchstpreises als zum Höchstpreis abgeschlossen, soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist. Ist der Höchstpreis vor Inkrafttreten dieser Verordnung festgesetzt worden, so tritt er insoweit an die Stelle des Vertragspreises, als Lieferung vor Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht erfolgt ist.

Ein vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gezahlter, den Höchstpreis übersteigender Preis kann nicht zurückgefordert werden.

§ 2.

Ergeben sich bei Anwendung des § 1 Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien, so kann jede Partei eine schiedsgerichtliche Entscheidung darüber beantragen, zu welchen Bedingungen der Vertrag zu erfüllen ist.

Die gleiche Befugnis steht bei einem Lieferungsvertrag über die im § 1 genannten Gegenstände, der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen ist, und für den ein Höchstpreis nicht besteht, dem Käufer zu, wenn er behauptet, daß ihm mit Rücksicht auf die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse die Erfüllung des Vertrags zu den vereinbarten Bedingungen nicht zugemutet werden

kann; die Anrufung des Schiedsgerichts ist ausgeschlossen, soweit Lieferung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt ist. Bei Verträgen über Lieferung von Milch und Butter hat der Verkäufer die entsprechende Befugnis; dies gilt auch dann, wenn ein Höchstpreis für den Vertrag besteht.

§ 3.

Das Schiedsgericht setzt die Vertragsbedingungen nach freiem Ermessen fest. Die Lieferungsfristen können nur mit Zustimmung der Parteien geändert werden. Das Verfahren ist gebührenfrei, und das Schiedsgericht entscheidet, wer die haren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind endgültig und für die Gerichte bindend.

Zuständig ist das Schiedsgericht, in dessen Bezirk der Verkäufer seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

§ 4.

Der Lieferungsverpflichtete hat ohne Rücksicht auf die Anrufung des Schiedsgerichts zu liefern. Der Käufer hat vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann vorläufige Anordnungen über die Verpflichtungen der Partei erlassen und ihre Vollstreckung herbeiführen. Die Landeszentralbehörden erlassen die Vorschriften über die Vollstreckung.

§ 5.

Die Schiedsgerichte werden von den Landeszentralbehörden bestellt. Sie entscheiden in der Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende muß ein ständig angestellter Richter sein, den die Justizverwaltung bestellt. Jeder Richter ist verpflichtet, das Amt als Vorsitzender zu übernehmen. Im übrigen wird die Zusammensetzung des Schiedsgerichts durch die Landeszentralbehörden, das Verfahren vor ihm durch den Reichskanzler geregelt.

§ 6.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) wird hiermit folgendes bestimmt.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in der Gemeinde Berod erloschen ist, wird meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 6. Sept. 1915 Kreisblatt Nr. 72 für die Gemeinde Berod aufgehoben.

Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Westerburg, den 2. Dezember 1915. Der Landrat.

Betr.: Kreistagswahl.

Bei der regelmäßigen Ergänzungswahl des Kreistages am 25. November d. Js. sind gewählt worden:

1. im Wahlverband der Landgemeinden:

Bürgermeister Orth, Giffoss
" " Schwan, Neunkirchen
" " Kehler, Halbs
" " Kehler, Gemünden
" " Schäfer, Dahn
" " Bender, Rölbingen
Lehrer a. D. Sturm, Salz
Postagent Schaaf, Mendi

2. Im Wahlverband der Großgrundbesitzer:
Oekonomierat Schmitt, Molsberg

3. Im Wahlbezirk der Städte:

Bürgermeister Rappel Westerburg.

Westerburg, den 30. November 1915.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Das Proviantamt in Coblenz hat mitgeteilt, daß der Ankauf von Heu und Stroh bis auf weiteres fortgesetzt wird. Für Heu werden die jeweiligen Tagespreise, dagegen für Stroh die reichsgesetzlich festgesetzten Höchstpreise, welche im Dezember 1915 höher sind als im Januar und Februar 1916 und zwar um 5 bzw. 10 Mark für eine Tonne.

Die Zufuhren seitens der Besitzer waren auch im Vormonat ganz unzureichend und es wird daher ersucht dieselben zur Vergabe ihrer Vorräte bereitwillig zu machen.

Westerburg, den 3. Dezember 1915.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Erledigung meiner Verfügung vom 24. November 1915 Kreisblatt Nr. 95 betr. den Verkehr mit Hülsenfrüchten und den Verkehr mit Gerste wird hiermit mit Frist von 5 Tagen in Erinnerung gebracht.

Westerburg, den 3. Dezember 1915.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
des Kreises Westerburg.

An die Herren Bürgermeister des Kreises und den Magistrat der Stadt Westerburg.

Bis zum 20. Dezember 1915 sind mir die In- und Abgangslisten für das III. Vierteljahr 1915 nebst den bei mehr als einer Liste angeordneten Zusammenstellungen einzureichen.

Wegen Aufstellung der Listen bzw. der Zusammenstellungen verweise ich auf meine Verfügungen vom 8. April 1914, P. 431, und vom 29. Juli 1915, E. 397.

Westerburg, den 7. Dezember 1915.

Der Vorsitzende

Der Einkommensteuer-Berantlagungs-Kommission
E. 578. des Kreises Westerburg.

Mit Rücksicht darauf, daß bei dem königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe täglich Gesuche um Erteilung der Erlaubnis zur Abgabe von Sahne auf Grund ärztlicher Anordnung eingehen, die Erteilung der Genehmigung aber in vielen Fällen keinen Aufschub erleiden kann, bitte ich durch das dortige amtliche Blatt und in sonst geeigneter Weise bekannt zu geben, daß Gesuche um Verabfolgung von Sahne auf Grund des Erlasses des Herrn Handelsministers vom 16. d. Ms. stets in den Landkreisen an den königlichen Landrat, in den Stadtkreisen Frankfurt a. M. und Wiesbaden an den Magistrat zu richten sind, welche ich mit der Erteilung der Erlaubnis beauftragt habe.

Die Herren Landräte und die Magistrate in Frankfurt a. M. und Wiesbaden ersuche ich demgemäß, die Erlaubnis unter sorgfältiger Prüfung des Bedürfnisses künftig gefälligst selbst zu erteilen.

Wiesbaden, den 25. November 1915.

Der Regierungs-Präsident.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung.

Westerburg, den 1. Dezember 1915.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
des Kreises Westerburg.

Konkursverfahren.

Ueber den Nachlaß der verstorbenen Eheleute Karl Thiel und Emma geb. Müller, zuletzt in Westerburg wohnhaft gewesen wird heute am 1. Dezember 1915, Vormittags 11 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Prokuraant Riebel in Rennerod wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Januar 1916 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den

15. Februar 1916, Vorm. 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 5. Januar 1916 Anzeige zu machen.

Rennerod, den 6. Dezember 1915.

6419

Königliches Amtsgericht.

Abdrucke der Bekanntmachung

zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs, welche in Metzgereien, Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften auszuhängen ist, hält vorrätig die
Kreisblatt-Druckerei.

Niedersächsische Lose

à 1 Mk. II Lose 10 Mk.

Ziehung II. und III. Dezember

Höchster Gewinn

im günstigsten Falle i. W. v.

30000 Mk.

(Porto 10 Pf., jede Liste 20 Pf.)

versendet Glücks-Kollekte

Heinr. Deecke, Kreuznach.

Tücht. energ.

Bruchmeister

für grossen Basaltsteinbruch

6418

sofort gesucht.

Anfragen mit Gehaltsanpr. erbeten unter F. 5189 an Haasenstein & Vogler A. G.

Frankfurt a. M.